



# **Netzwerk «Prävention sexueller Gewalt im Freizeitbereich»**

## **Absichtserklärung**

Bern, 10. Januar 2022



## 1 Präambel

Das Netzwerk «Prävention sexueller Gewalt im Freizeitbereich» wurde 2017 auf Initiative von Kinderschutz Schweiz in Zusammenarbeit mit den Fachstellen Limita und ESPAS gegründet und mit Vertreterinnen und Vertretern von Pro Juventute, Swiss Olympic, Jugend und Sport (BASPO) und dem Bundesamt für Sozialversicherungen erweitert.

Die Netzwerkmitglieder erarbeiteten in den ersten drei Jahren wichtige Grundlagen für die gemeinsame Netzwerkarbeit, pflegen den Fachaustausch untereinander und im erweiterten Kreis (z.B. Workshop Vorgehensberatung) und beziehen fachlich und politisch Stellung (Sonderprivatauszug, Meldestelle Sport).

Anfang 2021 wurde eine Mitgliederbefragung zur Evaluation der Netzwerkarbeit durchgeführt. Ziel der Befragung war, Optimierungsbedarf in der Zusammenarbeit im Netzwerk festzustellen und passende Massnahmen zur Weiterentwicklung des Netzwerkes zu definieren. Die vorliegende Absichtserklärung ist ein Ergebnis der Evaluation und soll die Bedingungen der Mitarbeit im Netzwerk für die Mitglieder klären und festlegen. Die Absichtserklärung benennt die Kriterien der Mitgliedschaft im Netzwerk, die Organisationsform und Arbeitsweise, regelt die Beschlussfassung, die Finanzen und den Auftritt gegen aussen.

Der Zusammenschluss in einem nationalen Netzwerk motiviert die Mitgliederorganisationen, für gemeinsame Ziele zum Schutz der Kinder und Jugendlichen im Freizeitbereich einzustehen. Dabei richtet sich das Netzwerk an national oder sprachregional (überkantonal) tätige Organisationen, welche ihrerseits die Anliegen ihrer Substrukturen und Anspruchsgruppen aufnehmen und einbringen.

Eine Standortbestimmung alle zwei bis drei Jahre soll Auskunft über die zukünftige Ausrichtung und mögliche Weiterentwicklung des Netzwerkes geben.

## 2 Zweck und Ziele

Mit der vorliegenden Absichtserklärung wird das Interesse bekundet, dass die Mitglieder im Netzwerk im Hinblick auf die Erreichung der Netzwerkziele kooperieren.

Das Netzwerk setzt sich zum Ziel....

- **schweizweit ein gemeinsames Verständnis** wirkungsvoller Prävention sexueller Ausbeutung (gemäss den Leitlinien zur Prävention im Freizeitbereich) unter den Fachorganisationen, Anbietern von privat-rechtlich organisierten Freizeitaktivitäten für Kinder (Sportverbände, Jugendorganisationen etc.) und den relevanten Regierungsorganisationen zu **fördern** und zu **verankern**;



- die **relevanten Organisationen** aus dem Bereich der Prävention sowie der Vorgehensberatung untereinander zu **vernetzen**, die **Koordination** ihrer Aktivitäten und Dienstleistungen zu **ermöglichen** und im Sinne der Qualitätsentwicklung den **Fach Austausch** und die Zusammenarbeit zu **fördern**;
- **wichtige Anspruchsgruppen**, wie z.B. Verbände im Freizeitbereich sowie zuständige kantonale und kommunale Behörden für die Prävention sexueller Gewalt im Freizeitbereich zu **sensibilisieren**, über bestehende Angebote und Dienstleistungen im Themenbereich zu **informieren**, sie zu **ermutigen Verantwortung zu übernehmen** und ihnen nach Möglichkeit Hand zu bieten in der Umsetzung der nötigen Massnahmen.

### 3 Tätigkeiten

Jedes Netzwerkmitglied leistet seinen grösstmöglichen Beitrag zur Erreichung der oben genannten Netzwerkziele und arbeitet aktiv mit in folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Multiplikation und Verankerung der gemeinsamen Leitlinien zur Prävention im Freizeitbereich innerhalb der eigenen Organisation und/oder im weiteren Handlungsfeld der Organisation
- Koordination, Informations- und Wissensaustausch unter Fachpersonen der Prävention, der Vorgehensberatung, aus dem Freizeitbereich sowie mit Vertreterinnen und Vertretern von Behörden.
- Gemeinsam koordinierte, zielgruppenspezifische Informations- und Sensibilisierungsarbeit fokussiert auf Freizeitorganisationen sowie kantonale und kommunale Stellen.
- Gemeinsame Empfehlungen, Positionierung und Stellungnahmen (fachlich und politisch).

Gemeinsame Projekte, öffentliche Veranstaltungen, Entwicklung von gemeinsamen Dienstleistungen, Angeboten, Produkte sowie die Schliessung von Wissenslücken gehören nicht zu den Kernaufgaben des Netzwerkes an sich. Die Netzwerkarbeit soll die Mitglieder untereinander zur Zusammenarbeit und Entwicklung gemeinsamer Projekte anregen.

### 4 Mitgliedschaft und Mitwirkung

Am Netzwerk beteiligen können sich alle privat-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationen, Fachstellen und Initiativen, die:

- auf nationaler, bzw. sprachregionaler (überkantonaler) Ebene tätig sind;
- und

- eine mehrjährige, kontinuierliche Tätigkeit in der Prävention sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen nachweisen können und diese Tätigkeit ein wichtiger Teil ihrer Aktivitäten darstellen;

und

- über eine ausgewiesene und anerkannte Fachexpertise in der Prävention sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen verfügen und Sensibilisierungs-, Beratungs-, Bildungs- oder Präventionsangebote im Themenbereich anbieten (z.B. Fachorganisation, Anlaufstelle);

oder

Anbieterinnen und Anbieter von ausserschulischen Freizeitangeboten für Kinder- und Jugendliche auf einer nationalen Ebene vertreten (z.B. Dachorganisationen von Sport- oder Jugendverbänden);

oder

sich im Bereich der Wissenschaft, Forschung und Lehre mit den genannten Themen auseinandersetzen.

Interessierte Organisationen können unter Angabe einer Kontaktperson einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind die Unterzeichnung der vorliegenden Absichtserklärung und damit die Bereitschaft:

- die Netzwerkziele zu unterstützen (vgl. Kapitel 2)
- aktiv in den Tätigkeitsbereichen des Netzwerkes mitzuarbeiten (vgl. Kapitel 3)
- regelmässig an den Netzwerktreffen teilzunehmen und/oder in Arbeitsgruppen mitzuarbeiten und im Rotationsprinzip Einsitz in die Steuergruppe (inkl. Vorsitz) zu nehmen (vgl. Kapitel 5)
- Wissen und Erfahrungen, die der Erreichung der Netzwerkziele dienen können, zu teilen und transparent miteinander zu kommunizieren.
- das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) anzuerkennen und sich im Rahmen des eigenen Wirkungs- und Handlungsbereichs für deren Umsetzung einzusetzen.
- die Leitlinien zur «Prävention sexueller Gewalt im Freizeitbereich» als handlungsanleitend anzuerkennen: Für die Etablierung eigener interner Schutzkonzepte zur Prävention sexueller Gewalt und / oder für die Verankerung der Leitlinien im weiteren Wirkungsfeld und Einflussbereich.

Anlässlich eines Netzwerktreffens entscheiden die anwesenden Netzwerkmitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen über die Mitgliedschaft von neuen Organisationen sowie über den Ausschluss von Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit und per sofort durch schriftliche Erklärung an die Steuergruppe widerrufen werden.

## **5 Organisation und Arbeitsweise**

### **5.1 Netzwerk**

Das Netzwerk verfügt über:

- eine Steuergruppe
- eine Koordinationsstelle
- ein Plenum der Netzwerkmitglieder
- ständige Gäste
- thematische Arbeitsgruppen (nach Bedarf)

### **5.2 Steuergruppe**

Das Netzwerk wird von einer Steuergruppe geleitet, bestehend aus drei Netzwerkmitgliedern. Die erste Steuergruppe beim Inkrafttreten der Absichtserklärung besteht aus den folgenden drei Netzwerkmitgliedern:

- Swiss Olympic (amtierender Vorsitz im laufenden Jahr)
- Fachstelle ESPAS (vorgesehener Vorsitz im Folgejahr)
- Kinderschutz Schweiz (Koordinationsstelle, ständiges Mitglied)

Die Netzwerkmitglieder nehmen im Rahmen eines jährlichen Rotationssystems Einsitz in die Steuergruppe für die Dauer von je zwei Jahren.

Jenes Netzwerkmitglied, welches die Koordinationsstelle betreibt, ist ständiges Mitglied der Steuergruppe. Die Ausübung der Funktion «Vorsitz der Steuergruppe» bleibt dabei den anderen zwei Steuergruppenmitgliedern vorbehalten.

Jährlich rückt ein neues Netzwerkmitglied in die Steuergruppe nach. Im zweiten Amtsjahr wird die Funktion «Vorsitz der Steuergruppe» vom bisherigen Steuergruppenmitglied übernommen.

Jeweils am letzten Netzwerktreffen im Jahr wird ein neues Steuergruppenmitglied sowie bei Bedarf die Koordinationsstelle bestimmt. Bei der Wahl für den Einsitz in die Steuergruppe ist auf die Abwechslung der Mitglieder zu achten.

Stehen mehrere Mitglieder für die Koordinationsstelle und/oder die Steuergruppe zur Verfügung, erfolgt eine Wahl gemäss operativem Beschluss (vgl. Kapitel 5.7.1).

Der Vorsitz ist auf je ein Jahr beschränkt und wechselt gemäss dem oben genannten Rotationssystem.

Dem vorsitzenden Mitglied obliegt die Leitung der jährlich 2-4 halbtägigen Netzwerktreffen und die Leitung der Sitzungen zur Vorbereitung der Netzwerktreffen.

Die Steuergruppe legt in Absprache mit allen Netzwerkmitgliedern die jährliche Netzwerkagenda, die Programminhalte und -gestaltung und Organisation der jährlich 2-4 halbtägigen Netzwerktreffen fest. Sie kann thematische Arbeitsgruppen bilden.

Die Steuergruppe trifft sich nach Bedarf.

### **5.3 Koordinationsstelle**

Die Koordinationsstelle handelt in Absprache mit den übrigen Steuergruppenmitgliedern. Sie ist für die Organisation von jährlich 2-4 halbtägigen Netzwerktreffen zuständig. Dazu gehört die Organisation der nötigen Vorbereitungssitzungen mit der Steuergruppe, die Wissenssicherung (z.B. Einladung, Programm, Protokoll etc.), die Sicherung des Informationsflusses in Zusammenhang mit den Netzwerkaktivitäten (z.B. Koordination und Beantwortung von Anfragen, Weiterleiten von aktuellen Informationen), minimale Öffentlichkeitsarbeit (d.h. Kommunikation von Publikationen, Stellungnahmen und Aktivitäten, Präsentationen der Netzwerkaktivitäten bei interessierten Anspruchsgruppen) und nach Bedarf die Durchführung einer gemeinsamen Standortbestimmung im Rahmen eines Netzwerktreffens alle 2-3 Jahre.

Die Koordinationsstelle ist für den Auftritt und das Erscheinungsbild des Netzwerkes gegen aussen verantwortlich.

Die Koordinationsstelle stellt die Durchführung der Netzwerktreffen (Raum, Verpflegung, Übersetzung etc.) und der vorgehend genannten Aufgaben sicher und übernimmt die dafür anfallenden Kosten.

Soweit nötig und möglich, unterstützen die übrigen Steuergruppenmitglieder die Koordinationsstelle bei ihren Tätigkeiten.

Stellen sich mehrere Netzwerkmitglieder für die Koordinationsstelle zur Verfügung, wird jeweils an der letzten Sitzung im Jahr ein operativer Beschluss gemäss Kapitel 5.7.1 für die Übernahme der Koordinationsstelle im Folgejahr gefasst.



#### **5.4 Plenum der Netzwerkmitglieder**

Das Plenum der Netzwerkmitglieder versammelt sich regelmässig im Rahmen der jährlich 2-4 Netzwerktreffen.

Die Netzwerkmitglieder teilen Wissen und Erfahrungen, die der Erreichung der Netzwerkziele dienen und kommunizieren transparent miteinander.

Im Rahmen der Netzwerktreffen fassen die Netzwerkmitglieder gemeinsam Beschlüsse gemäss Kapitel 5.7.

#### **5.5 Ständige Gäste**

Vertreterinnen und Vertreter von Verwaltungseinheiten (z.B. Bundesstellen, interkantonale Konferenzen), können als ständige Gäste an die Netzwerktreffen eingeladen werden.

#### **5.6 Arbeitsgruppen**

Eine Arbeitsgruppe wird nach Bedarf für die Bearbeitung eines fachlichen Themas oder die Umsetzung einer konkreten Aufgabe einberufen.

Die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe erfolgt auf freiwilliger Basis.

In einer Arbeitsgruppe können auch Fachpersonen von Organisationen mitarbeiten, welche nicht Mitglied im Netzwerk sind.

#### **5.7 Beschlüsse**

##### **5.7.1 Operative Beschlüsse**

Das Netzwerk fasst operative Beschlüsse mit der Zweidrittelmehrheit der an den Netzwerktreffen anwesenden Mitglieder.

##### **5.7.2 Beschlüsse politische Positionen / Stellungnahmen**

Politische Stellungnahmen im Namen des Netzwerkes können nur mit Konsultation aller Netzwerkmitglieder abgegeben werden. Für Stellungnahmen und Positionen im Namen des Netzwerkes ist ein Beschluss ohne Gegenstimme nötig. Enthaltungen sind nicht möglich. Die Konsultation kann auch auf zirkularem Weg erfolgen.

Für die Publikation von politischen Stellungnahmen und politischen Positionen werden nur diejenigen Organisationen des Netzwerks namentlich aufgeführt, die dazu ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt haben.

#### **5.7.3 Beschlüsse fachliche Positionen / Stellungnahmen**

Fachliche Positionen und Stellungnahmen können im Namen des Netzwerkes nur mit Zustimmung der Zweidrittelmehrheit aller Netzwerkmitglieder abgegeben werden. Die Zustimmung kann auch auf zirkularem Weg erfolgen.

Es werden nur diejenigen Organisationen des Netzwerks bei der Publikation solcher Stellungnahmen aufgeführt, die dazu ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt haben.

#### **5.7.4 Übrige Beschlüsse**

Soweit diese Absichtserklärung nichts anderes vorsieht, gilt für übrige Beschlüsse die Regelung nach Kapitel 5.7.1 (operative Beschlüsse).

## **6 Interessenwahrung**

Die Mitglieder verzichten auf Handlungen, die den Zweck des Netzwerkes beeinträchtigen würden.

Sie behandeln die ihnen zur Kenntnis gebrachten Informationen vertraulich.

Bei der Verwendung von Netzwerkprodukten achten die Mitglieder auf die Quellenangabe.

## **7 Finanzen**

Das Netzwerk besitzt keine finanziellen Ressourcen.

Es werden keine finanziellen Beiträge für eine Mitgliedschaft erhoben.

Die Koordinationsstelle übernimmt die Kosten für die Netzwerktreffen (z.B. Miete, Verpflegung, Übersetzung, Grafik/Layout) und die damit verbundenen Aufgaben (Einladung, Protokoll/Wissenssicherung, Informationsfluss, Auftritt gegen aussen, minimale Öffentlichkeitsarbeit).

Die personellen und finanziellen Ressourcen für die Mitarbeit im Netzwerk (inkl. Teilnahme an Netzwerktreffen), in der Steuergruppe und in den Arbeitsgruppen sind von den mitarbeitenden Mitgliedern aufzubringen.

## **8 Auftritt des Netzwerkes gegen aussen**

Das Netzwerk ist keine einfache Gesellschaft. Eine solidarische Haftung der Netzwerkmitglieder ist ausgeschlossen.

Keines der Mitglieder, auch wenn es in der Steuergruppe vertreten ist, hat das Recht, im Namen des Netzwerkes für dieses oder die Mitglieder Verpflichtungen einzugehen.

Keines der Mitglieder hat das Recht, im Namen des Netzwerkes in der Öffentlichkeit aufzutreten. Ausnahme bildet die Koordinationsstelle, welche im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit für das Netzwerk auf entsprechende Anfragen – immer in Absprache mit der Steuergruppe – reagieren darf. Zudem ist die Koordinationsstelle für den Auftritt des Netzwerkes nach aussen zuständig.

Das Netzwerk tritt unter dem Namen «Prävention sexueller Gewalt im Freizeitbereich» mit Nennung seiner Mitglieder gegen aussen auf. Die Nennung der Koordinationsstelle erscheint dabei an erster Stelle, danach in alphabetischer Reihenfolge.

Werden im Auftritt gegen aussen Logos der Mitglieder abgebildet, ist dafür das Einverständnis der betreffenden Mitglieder einzuholen. Bei Drucksachen muss in jedem einzelnen Fall zudem eine schriftliche Genehmigung (Gut zum Druck) von den Mitgliedern vorliegen, deren Logo verwendet wird.

Die Darstellung der Logos soll die gleichberechtigte Partnerschaft der Mitglieder hinsichtlich Grösse, Farbe und Qualität der Logos veranschaulichen. Die Koordinationsstelle verpflichtet sich die Vorgaben bezüglich Grösse, Farbe und Qualität der Logos der Mitglieder zu respektieren.

Alle Mitglieder weisen in ihrer Kommunikation, welche sich an alle Ziel- und Interessengruppen des Netzwerkes richtet, auf die Tätigkeiten, Aktivitäten und Angebote des Netzwerkes und der Mitglieder hin und heben diese in geeigneten internen und externen Kommunikationskanälen hervor, erwähnen diese und machen diese den Ziel- und Interessengruppen zugänglich.

Die Mitglieder informieren sich gegenseitig über allfällige Änderungen betreffend Adressen, Logos der eigenen Organisation, Änderungen der Dienstleistungen sowie über geplante Kommunikationsmassnahmen, welche sich an die Ziel- und Interessengruppen des Netzwerkes richten.

## **9 Gültigkeit und Geltungsdauer der Absichtserklärung**

Die Absichtserklärung tritt in Kraft, wenn sie von mindestens 5 Organisationen unterschrieben wurde, frühestens Anfang 2022.



**Kinderschutz** Schweiz  
**Protection de l'enfance** Suisse  
**Protezione dell'infanzia** Svizzera

Die Absichtserklärung – und damit das Netzwerk – wird aufgelöst, wenn dies die Netzwerkmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschliesst oder wenn die Steuergruppe nicht bestellt werden kann.